

Eingangsstempel		

Marktgemeinde Raaba-Grambach Josef-Krainer-Straße 40 8074 Raaba-Grambach

Mail:foerderung@raaba-grambach.gv.at

Fax: 0316/40 11 36-190

## Antrag auf Förderung von Fahrsicherheitstraining

(gebührenfrei)

Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller:				
Familien-/Nachname	Vorname, Geburtsdatum:			
Anschrift:	E-Mail für Rückfragen:			
Bankverbindung / IBAN:	Telefonnummer für Rückfragen:			

### Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers:

Als Antragstellerin/	'Antragssteller	erklare icr	n niermit,	dass

- (a) die Richtlinien It. GR Beschluss vom 13.12.2023 der Marktgemeinde Raaba-Grambach mir bekannt und für mich rechtsverbindlich sind.
- (b) die im Antrag gemachten Angaben der Realität entsprechen, vollständig sind und ich eine auf Grund unrichtiger Angaben erhaltene Förderung der Marktgemeinde Raaba-Grambach unverzüglich zurückzuzahlen habe.
- (c) ich einer Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch die Marktgemeinde Raaba-Grambach zustimme.
- (d) ich eine Bankverbindung angegeben habe, über die ich als AntragstellerIn verfügungsberechtigt bin.

Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Vermerke Buchhaltung (2024):	Marktgemeinde Raaba-Grambach:
439/768 BP: 1046	sachlich richtig:
Jahr:	rechnerisch richtig:
	geprüft am:
lfd. Nummer:	
Förderbetrag: €	

# Förderrichtlinien Fahrsicherheitstraining

Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023 befristet bis 31.12.2024

#### Förderung:

Gefördert wird das Fahrsicherheitstraining von Bürgerinnen und Bürgern mit Hauptwohnsitz in Raaba-Grambach bis zum 24. Lebensjahr (als Führerscheinneulinge).

#### Höhe der Förderung:

einmalig 100% der Gesamtkosten jedoch max. € 200,00

#### Auszahlungsmodus & Antragstellung:

Die Förderung erfolgt gegen Vorlage eines vollständig ausgefüllten Antragsformulars sowie der Zahlungs- und Teilnahmebestätigung.

Die Förderung wird nach Überprüfung auf das Girokonto der Antragstellerin oder des Antragstellers überwiesen.

Der Antrag auf Förderung für das Kalenderjahr ist spätestens bis 31. März des Folgejahres einzureichen.

Ungebührlich bezogene Förderungsbeträge sind zurückzubezahlen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.